

+

Badeordnung

Regelungen zum Besuch des Hallenbades Sulzbach

Der Betrieb des Hallenbades Sulzbach wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wiederaufgenommen. Zur Verringerung der Ansteckungsgefahr sind diese Regelungen erforderlich und dringend einzuhalten. Die Organisation des Badbetriebes soll der Gefahr von Infektionen so weit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Bade-gäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird.

Erwerb von Eintrittsberechtigungen

Grundsätzliches:

Eintrittskarten für das Hallenbad Sulzbach sind ausschließlich an der Tageskasse im Bad selbst erhältlich. Der Eintritt ist grundsätzlich nur noch nach der **2G+ Regelung** möglich. Zusätzlich zu dem Nachweis geimpft/genesen oder der medizinischen Kontraindikation, muss ein negativer Corona-Test vorgezeigt werden, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Öffnungszeiten und Zutrittsregelungen

Um regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchführen zu können, beachten Sie bitte die aktuellen Öffnungszeiten des Bades, gemäß Aushang.

Zu beachten ist, dass Einlass- und Austrittszeit nicht gleich Badezeit bedeutet. Sofern im Eingangs- und Kassenbereich Wartezeiten entstehen, müssen die Abstandsregelungen und jeweiligen Abstandsmarkierungen beachtet werden. Die Zwischenzeiten werden für die Reinigung und Desinfektion aufgewendet.

Eingangs-/Kassenschluss ist 1 Stunde vor Ende des gebuchten Zeitkorridors.

Erwachsene:

Erwachsene mit einer Auffrischimpfungsimpfung (Booster-Impfung 1 oder 2) müssen keinen zusätzlichen Test mehr vorlegen. Sie sind dann von der Testpflicht dort, wo die 2G+ Regelung gilt, ausgenommen.

Die Impf-Bescheinigung und der Personalausweis müssen unaufgefordert beim Eintritt vorgelegt werden (Kopien sind hierbei ausreichend).

Kinder und Jugendliche:

Kinder unter sechs Jahren, KiTa-Kinder über 6 Jahre und minderjährige Schüler*innen, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Corona-Infektion getestet werden, sind von der 2G+ Regelungen ausgenommen. Die Schulen stellen eine Dauerbescheinigung für die Schüler*innen aus, diese ist an der Kasse vorzuzeigen. Ein zusätzlich aktueller Corona-Test ist in diesem Fall nicht notwendig. Während der Ferien gilt eine Sonderregelung; Es wird ein tagesaktueller Test benötigt, da die Dauerbescheinigung durch die Schule entfällt.

Die Nachvollziehbarkeit der Infektionsketten erfolgt über das Kontaktformular. Diese Angaben werden benötigt, um für den Fall, dass sich ein Gast oder Mitarbeiter*in mit dem Coronavirus infiziert, die Daten schnellstmöglich an die zuständige Behörde (Gesundheitsamt Regionalverband) weitergegeben werden können. Die Daten werden vier Wochen gespeichert und dann gelöscht. Sollte die Rückverfolgung der Daten eingestellt werden entfällt dieser Vorgang. Es gilt die zum Zeitpunkt des Besuchs gültige Rechtsverordnung.

Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

Ein absoluter Infektionsschutz und eine lückenlose Überwachung der Badegäste sind nicht möglich. Die Benutzung des Bades erfolgt daher auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Betreibers ist insoweit ausgeschlossen. Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erforderlich. Anweisungen des Personals sind immer Folge zu leisten. Badegäste, die gegen diese Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Personen mit einer bekannten und nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt in das Hallenbad nicht gestattet. Häufiges und gründliches Händewaschen ist geboten. Handdesinfektionsstationen sind ebenfalls zu nutzen, um eine bestmögliche Hygiene zu erreichen. Bis zum Umkleidebereich gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung durch eine FFP2-Maske. Hinweise und Ausschilderungen sind zu beachten.

Regelungen zur Nutzung der Sanitärräume

In Dusch- und WC-Räume sind derzeit einzelne Bereiche für die Nutzung gesperrt, so dass diese nur von einer begrenzten Anzahl von Personen gleichzeitig genutzt werden können. Die Dusch- und WC-Räume dürfen nur bis zu der jeweils vorgegebenen maximalen Anzahl von 5 Personen betreten werden. In diesem Zusammenhang sind die Hinweisschilder zu beachten! Solange Duschplätze und Toiletten besetzt sind, ist mit Wartezeiten zu rechnen, bis wieder Plätze frei sind. Wir bitten daher um Ihr Verständnis!

Anweisungen des Badepersonals, Hausverweis/-verbot

Die Mitarbeiter*innen der KDI GmbH beaufsichtigen die Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung. Alle Anweisungen des Personals sind unbedingt zu beachten. Eine Zuwiderhandlung oder Weigerung der Anweisungen kann im Einzelfall zum Ausspruch eines Hausverweises oder -verbotes führen.

Eigenverantwortung der Badegäste

Die KDI GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass Verkehrssicherungsmaßnahmen, die jedes Risiko der Badbenutzung vollständig ausschließen, nicht möglich sind. Die in Badeordnung vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen so weit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, dass die Badegäste ihrer Eigenverantwortung durch gesteigerte Vorsicht und Einhaltung der Regeln der Haus- und Badeordnung sowie den Anordnungen der Mitarbeiter*innen nachkommen.

Einschränkungen des Badebetriebes

Aufgrund der anhaltenden Pandemie-Situation ist es der KDI GmbH als Bäderbetreiber vorbehalten, bestimmte Bereiche im Bad (z.B. Schwimmbecken, Umkleidekabinen, Spinte Duschräume, Liegeflächen, usw.) zu sperren und nicht zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Bitte beachten Sie dann entsprechende Hinweise! Ein Anspruch auf (anteilige) Erstattung oder Minderung des Eintrittspreises ergibt sich hieraus nicht.

Weitere Einschränkungen:

Der Verleih von Schwimmutensilien findet nicht statt

Diese Badeordnung tritt am 01. März bis auf Weiteres Zeit in Kraft

Der Geschäftsführer der KDI GmbH

Jürgen Haas